



In Sachen

Sozietät: **von deringer**, Rechtsanwaltsgesellschaft in Partnerschaft
Sachbearbeiter:

erkenne(n) ich / wir nachfolgende Bedingungen als Grundlage der Auftragserteilung gegenüber der Sozietät von deringer Rechtsanwaltsgesellschaft in Partnerschaft (im Folgenden: Sozietät), Deinhardplatz 5, 56068 Koblenz, an:

1. Vergütung

- 1.1. Mit Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber – soweit nicht eine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen wird – zur Tragung der Vergütung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Dies gilt neben einer eventuellen Erstattungspflicht Dritter. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 1.2. Inhaber der Vergütungsforderung ist die Rechtsanwaltsgesellschaft in Partnerschaft von deringer. Auf Verlangen ist ein Honorarvorschuss zu zahlen. Eine Mandatsbearbeitung erfolgt nicht vor Eingang dieses Vorschusses.
- 1.3. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich dabei unter anderem nach dem Gegenstandswert.
- 1.4. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten vor dem Arbeitsgericht I. Instanz und außergerichtlich werden die Kosten und Gebühren des eigenen Rechtsanwaltes auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner erstattet.
- 1.5. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Zugang fällig. Mahnkosten ggü. Mandanten betragen pauschal 5,00 EUR je Mahnung.
- 1.6. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Sozietät ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2. Rechtsschutzversicherungen

- 2.1. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt eine eigene Angelegenheit dar.
- 2.2. Rechtsschutzversicherer erstatten im Regelfall nach den Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB) nur die Gebühren für einen Anwalt vor Ort. Bei Ortsverschiedenheit von Kanzleisitz und Gerichtsstand können Kosten (Fahrten, Abwesenheitsgelder, Kosten eines Unterbevollmächtigten) entstehen, welche die Versicherung nicht ersetzt und welche vom Auftraggeber zu erstatten sind.

3. Prozess- und Verfahrenskostenkostenhilfe (PKH / VKH)

- 3.1. Sofern Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes besteht, kann PKH/VKH beantragt werden. Die Beantragung von PKH/VKH ist eine eigene kostenauslösende Tätigkeit.
- 3.2. PKH/VKH wird als Darlehen gewährt und muss grundsätzlich zurückgezahlt werden. Die Kosten des Gegners sind von PKH/VKH nicht umfasst. Im Falle des Unterliegens müssen diese vom Auftraggeber getragen werden.

4. Auslagen

Auslagen, die im Rahmen der Mandatsbearbeitung anfallen und deren Erstattung weder durch den Rechtsschutzversicherer noch durch den Gegner erfolgt, sind vom Auftraggeber zu tragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten bei Ortsverschiedenheit von Gerichtsstand und Kanzleisitz (vgl. 2.2.), Kopierkosten (VV 7000 Nr. 1 d RVG) und Kosten erforderlicher Datenbank-Recherche.

5. Datenschutz

Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und nach Beendigung des Mandats den gesetzlichen Fristen entsprechend gelöscht.

6. Haftung

Für jeden Rechtsanwalt besteht eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Die Haftung gegenüber dem/den Auftraggeber(n) ist auf die Summe von 1.000.000,00 EUR je Mandat beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sofern eine Aufstockung der Haftungssumme gewünscht wird, kann dies vereinbart werden.

7. Korrespondenz per Email

Auf Wunsch kann die Korrespondenz per Email geführt werden. Emailverkehr ist keine sichere Form der Korrespondenz. Das vom Auftraggeber angegebene Email-Konto wird von diesem werktäglich auf den Eingang von Emails geprüft. Der Auftraggeber erkennt die Absendeprotokolle der Kanzlei als Zugangsnachweis an. Es bleibt ihm unbenommen, den Nichtzugang zu beweisen.

8. Sonstiges

Mündliche Auskünfte und Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist – der Sitz der Sozietät. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

Vorstehende Bedingungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen, eine Abschrift habe ich erhalten. Ich / wir akzeptiere(n) diese Bedingungen als vereinbart.

_____, den _____

Unterschrift/en